



Brüssel, den 22. April 2024
(OR. en)

8986/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0229(NLE)**

**JAI 644
FRONT 124
VISA 54
SIRIS 21**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027 – Annahme

1. Der Rat hat am 21. Februar 2022 den Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und diesen Staaten über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung sowie Verhandlungsrichtlinien angenommen.
2. Zweck des Abkommens ist es, den Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik für den Zeitraum 2021-2027 und die für diese Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln festzulegen.

3. Die Verhandlungen wurden von der Kommission und der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich abgeschlossen. Die Kommission hat dem Rat am 10. Juli 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens vorgelegt¹. Die Delegationen haben in einer Sitzung der JI-Referenten (Grenzen) vom 24. Juli 2023 bestätigt, dass sie den Vorschlägen zustimmen. Am 28. September 2023 wurde der Beschluss über die Unterzeichnung vom Rat angenommen, und am 28. November 2023 wurde die Vereinbarung – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – in Brüssel unterzeichnet.
4. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
5. Am 3. Oktober 2023 hat der Rat den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Wortlaut der Vereinbarung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zugeleitet.
6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.

¹ Dok. 11758/23 +ADD 1 und 11760/23 +ADD 1.

² Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

8. Das Europäische Parlament hat am 10. April 2024 seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens³ erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zuzuleiten.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er
 - a) den Beschluss über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 12122/23) als A-Punkt annimmt und
 - b) beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses sowie der Wortlaut des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.

³ P9_TA(2024)0215